

alle Waldbögel mit Ausnahme des Falken, Habichts und Sperbers, des Adlers und des Uhus, der Tauben, Finken, Waldhühner und Reiher; besonders nützlich darunter sind die Höhlenbrüter, die Kletter- und Singvögel. Zu ihrer Erhaltung schone man möglichst die alten hohlen Bäume im Revier oder hänge Nistkästen aus. Nützliche Säugethiere sind das Schwein, der Igel, der Dachs, der Maulwurf und die Fledermäuse; bei Mäusefraß muß auch der Fuchs geschont werden; ferner sind alle Amphibien mit Ausnahme der gefährlichen Giftschlangen und von den Insekten die Raub-, Lauf- und Moderkäfer, die Schlupfwespen, Wegwespen, Mord- und Florfliegen, Libellen, Spinnen und Ameisen nützlich.

II. Schaden durch Menschen.

§ 230.

Allgemeines.

Es gehört zu den wichtigsten Dienstpfllichten der Forstbeamten den Wald gegen seinen event. Hauptfeind, den Menschen selbst, zu schützen, welcher dem Walde durch unberechtigte Nutzungen oder Ueberschreiten der berechtigten Nutzungen, bös- oder muthwillig, aus Unkenntniß oder Unvorsichtigkeit auf alle mögliche Art und Weise Schaden zufügt. Den Schutz des Waldes gegen Menschen nennt man Forstpolizei; dieselbe gründet sich auf allgemein gültige Straf- oder Forstpolizeigesetze (vergl. das hinten angeheftete Forstdiebstahls- und Forst- und Feldpolizeigesetz) oder auf nur lokal gültige Forstverordnungen, von denen sich der Beamte die genaueste Kenntniß verschaffen muß, um die in jenen Gesetzen und Verordnungen gegen die Uebelthäter angedrohten Strafen mit Hilfe des Richters oder der Behörden in Anwendung bringen zu können.

A. Uebergriffe der Berechtigten.

§ 231.

Wo die Wälder noch mit Berechtigungen Dritter (Servituten), wie Holz- Weide- und vielseitigen Nebennutzungsberechtigungen belastet sind oder wo einzelnen Menschen freiwillig derartige Nutzungen unentgeltlich oder gegen Bezahlung gestattet sind, liegt die Gefahr nahe, daß diese aus Eigennuß die berechtigten oder erlaubten Nutzungen über-

schreiten; daher ist eine unausgesetzte Controle und Beaufsichtigung bei den Ausübungen nöthig, und hat sich der Beamte von dem Umfang der Berechtigungen aus den vorhandenen Berechtigungsnachweisungen, Urkunden, Verträgen, den bestehenden gesetzlichen oder polizeilichen Bestimmungen über Waldservituten event. an der Hand seines Vorgesetzten genau zu informiren. Wenn Nutzungen unentgeltlich oder gegen Bezahlung gestattet sind, so müssen die Betreffenden stets einen Legitimationszettel bei sich führen, der Person, Gegenstand und Umfang der Nutzung genau bezeichnet. Jeder, der in den Staatsforsten ohne Legitimationszettel derartige Nutzungen ausübt, ist strafbar (cfr. § 40 bis 42 des Feld- und Forstpolizeiges.)*)

§ 232.

a. Uebergriffe Holzberechtigter.

Die Holzkäufer und ihre Fuhrleute sind stets unter aufmerksamer Controle zu halten, da sie sich oft folgende Ueberschreitungen oder unberechtigte Anmaßungen zu Schulden kommen lassen: das gekaufte Holz fahren sie nicht rechtzeitig ab, so daß es bei den Kulturen belästigt oder schädliche Insekten anlockt, beim Abfahren verwenden sie gern kleinere Nußhölzer z. B. Peitschenstiele, zum Aufladen Hebeebäume oder im Gebirge Hemmscheite, sie wählen kürzere Wege durch Bestände oder Schonungen, fahren nicht auf, sondern neben den Wegen, wenn dies bequemer ist, spannen ihr Vieh während des Aufladens aus und lassen es herumlaufen, so daß es durch Verbeißen und Bertreten schadet, fahren unrichtiges Holz ab oder stehlen fremdes Holz dazu, führen den Verkaufszettel nicht bei sich, fahren an unerlaubten Tagen oder Tageszeiten ab u., kurz, sie verletzen die allgemeinen und besonderen Bestimmungen über die Art und Weise der Abfuhr, wie sie beim Verkaufe kundgegeben sind.

Auf alle solche Ueberschreitungen ist streng zu achten, auch wird bezüglich etwaiger Beschädigungen des Waldes in Erinnerung gebracht, was im Waldbau über Räumung der Niederwald- und Buchenbesamungsschläge gesagt ist. Alle Schläge sollen im Interesse des Forstschutzes so zeitig geführt, resp. verkauft werden, daß sie im Laubholze vor dem

*) Wo künftig das Feld- und Forstpolizeigesetz v. 1. April 1880 citirt wird, geschieht dies mit der Abkürzung: F. u. F. P. G., das Forstdiebstahlsgegesetz mit F. D. G., die Dienstinstruktion für Förster mit S. f. F.

Ausbruch desselben, in Nadelholzbeständen vor Juni geräumt werden können; ist das unmöglich, so muß das Holz gerückt und die Nadelhölzer müssen außerdem noch geschält werden, soweit sie nicht zu Fangbäumen dienen.

Auf sorgfältige Schonung des Waldbodens ist selbstverständlich ein Hauptaugenmerk zu richten; die Wege und Brücken sind zu diesem Zwecke stets in möglichst gutem Zustande zu erhalten und ist über nothwendig werdende Wege- und Brückenbesserungen rechtzeitig dem Vorgesetzten Meldung zu machen.

Die spezielleren Vorschriften hierüber finden sich in der Preussischen Dienstinstruktion für Förster vom 23. Oktober 1868, §§ 56 bis 63 und §§ 35, 36, 38, 39, 43 des F. u. F. B. G.

Die Uebergriffe der Berechtigten auf Bau-, Nutz- und Brennholz sind auf Grund der bestehenden Bestimmungen zu verfolgen.

Raff- und Leseholzjammler, denen diese Nutzung freiwillig gestattet ist, sammeln gern stärkeres und nicht abgestorbenes Holz, bedienen sich unerlaubter Werkzeuge oder Transportmittel, sammeln an unerlaubten Tagen und Tageszeiten oder ohne Legitimationszettel oder in Schlägen, bevor ihnen diese ausdrücklich geöffnet sind. Namentlich schädlich ist das unvorsichtige Abbrechen von Aesten in den Kronen, wodurch Verwundungen und damit Fäulniß, Schwarzäufigkeit und Schwamm hervorgerufen werden kann. Alle derartigen Uebergriffe müssen durch den Schutzbeamten verhindert werden (§ 63 der F. f. F.) oder man giebt zuverlässigen Sammlern die Mers'sche Flügel säge in die Hand — wie das anderseits empfohlen wird, um Schaden zu verhüten.

§ 233.

b. Uebergriffe Weiderechtiger.

Wenn die Waldweide auf Grund von Berechtigungen ausgeübt wird, so gelten die darüber bestehenden besonderen Bestimmungen. Ist dieselbe dagegen unentgeltlich oder gegen Zahlung, wie dies in futterarmen Gegenden oft nicht zu umgehen und im allgemeinen Interesse auch nicht zu verweigern ist, gestattet, so muß sie streng überwacht werden, weil sie sonst dem Walde in der gefährlichsten Weise durch Verbeißen werthvoller Holzarten schädlich werden kann.

Folgende Regeln sind zu beachten:

1. Das Vieh darf nie ohne Aufsicht, sondern nur unter durchaus unbescholtenen und zuverlässigen Hirten weiden, auch nie einzeln, sondern in Heerden zusammen.

2. Es darf nur die erlaubte Gattung und Stückzahl Vieh eingetrieben werden, über die Buch zu führen (im Weidebuche) und unausgesetzt Controle zu üben ist. Pferde, Schafe und namentlich Ziegen sind nie zur Waldweide zuzulassen, überhaupt streng zu verfolgen, sobald sie im Walde betroffen werden.

3. Die Gras- und Weidenutzung ist nur vom Mai bis Oktober zu gestatten, die Masthütung vom 15. Oktober bis 1. Februar.

4. Kulturen, Pflanzungen, Brücher, Samenschläge zc. sind, bis sie dem Maule des Viehes entwachsen sind, in Schonung zu legen; auch sind feste Viehruheen in hohem schattigem Holze, wo kein Schaden geschehen kann, anzuweisen. Die Schonungen sind deutlich durch Wische abzugrenzen, welche man auf Stangen steckt oder an angrenzenden Bäumen so hoch anbindet, daß sie schwer zu erreichen sind. Wo Grenzüberschreitungen des Viehes häufig vorkommen oder wenn Vieh viel oder regelmäßig an Schonungen vorbeigetrieben wird, muß man daselbst Zäune errichten oder genügend tiefe Gräben mit dem Erdauswurf nach der Schonung hin ziehen lassen.

5. Die Weidestriche müssen den Hirten, um Irrthümer und Ausreden abzuschneiden, genau örtlich angewiesen werden und soll der Hirt in diesen mit dem Weidegang nach einer bestimmten Reihenfolge wechseln. (Vergl. § 64 d. Z. f. F. und §§ 14, 15, 25, 69, 71 des F. u. F. B. G.)

§ 234.

c. Nebengriffe bei anderen Nebennutzungen.

Ist die Grasnutzung gestattet, so müssen bestimmte Distrikte an bestimmten Tagen hierfür geöffnet werden und ist die Art der Nutzung — ob nur gerupft, ob gesichelt oder ob gemäht werden kann, vorzuschreiben. Aus Unachtsamkeit oder aus Rache werden hierbei öfter Pflanzen beschädigt; dies ist scharf zu überwachen und zu bestrafen. (Vergl. F. u. F. B. G. § 24 u. § 63 d. Z. f. F.)

Bei Abgabe der Waldstreu ist die allerstrengste Controle zu üben und sind genau die einzelnen Stellen, wo die Streu entnommen

werden kann, anzugeben; solche Stellen sind Laubanhäufungen, Schonungsränder (gegen Feuerzgefahr), Gräben, Wege und Gestelle, dichte Beer- und Heidekrautstellen, brüchige oder verangerte Plätze; nie darf eine Stelle im Bestande durch Streuabgabe ganz vom Humus entblößt werden. In Beständen, die jünger als 50 Jahre, ist die Streunutzung auszuschließen, ebenso 5—10 Jahre vor dem Abtriebe; eiserne Harken oder solche mit sehr engen Zinken sind zu verbieten. Bei der Streunutzung soll der Beamte, mehr als bei jeder anderen Nutzung, soweit es irgend möglich ist, persönlich zugegen sein. Bestrafungen nach dem noch gültigen Waldstreugesetz vom 5. März 1843 (für die 6 östlichen Provinzen) und § 96 des F. P. G., § 63 d. F. f. F.

Beim Sammeln und Pflücken der Waldfämereien werden leicht die Bäume durch unvorsichtiges Anschlagen mit der Art, durch Herabreißen, Abbrechen und Abhauen der samentragenden Zweige und Gipfel, auch wohl beim Besteigen unnöthig und stark beschädigt. Dies muß man durch strenge Aufsicht und das Verbot des Mitbringens scharfer Instrumente verhindern; auch sollen die Zweige nie herunter, sondern stets heraufgebogen werden. Im Uebrigen siehe S. f. F. §§ 62—64.

Alle sub a—c genannten Uebertretungen finden ihre Bestrafung auf Grund des hinten angehefteten Feld- und Forstpolizeigesetzes vom 1. April 1880 resp. daneben noch gültiger besonderer Verordnungen, die auf jeder Oberförsterei einzusehen sind und werden dieselben in das Rügebuch eingetragen. Da sie jedoch nur Contraventionen sind, so dürfen sie nicht in die Forstdiebstahlsstraflisten eingetragen werden, sondern gehören in die Contraventionslisten. Die Bestrafung erfolgt durch die Polizeibehörden im Mandatsverfahren.

B. Uebergriffe der Unberechtigten.

§ 235.

a. Der Grenzschäbn.

In jedem Jahre hat der Förster zweimal eine genaue Revision der Grenzen vorzunehmen und sind die betr. Rapporte bis Ende Juni und Mitte November einzureichen. Die Grenzen sind dann event. ordnungsmäßig wiederherzustellen. Vor allen Dingen müssen die

Grenzen dauernd und deutlich durch Gräben, Grenzsteine, Grenzpfähle oder Hügel festgelegt werden oder es müssen natürliche Grenzen, feste Wege, Flüsse, Schluchten zc. vorhanden sein.

Die Grenzen müssen immer von aufwachsendem oder überhängendem Gebüsch so frei gehalten werden, daß man von einem Grenzzeichen bis zum andern sehen kann; diese Grenzzeichen sollen fortlaufend nummerirt sein (auf der äußeren Seite der Grenzzeichen) und soll auf denselben sich ein Orientierungszeichen befinden, in welcher Richtung die nebenstehenden Grenzzeichen zu suchen sind. Die Grenzen sind in besonderen Grenzvermessungsregistern und in Grenzarten aufzunehmen und müssen von beiden Nachbarn freiwillig, sonst gerichtlich anerkannt sein. Von Grenzüberschreitungen, fehlenden oder verletzten Grenzzeichen, Grenzverdunklungen zc. ist sofort dem Vorgesetzten Meldung zu machen. Vergleiche hierüber § 48 der S. f. F.; über absichtliche Beschädigung, Verrückung von Grenzgräben sowie Ueberschreitung der Grenzen vergl. §§ 303, 274, 370 des Strafgesetzbuches und § 24 d. F. u. F. P. G.

Folgende gesetzliche Bestimmungen sind noch von Wichtigkeit: Grenzraine oder Grenzgräben sollen zwischen verschiedenen Besitzern 0,31 m — zwischen verschiedenen Feldmarken (Gutsbezirken) 1,26 m breit sein. Die Mittellinie bildet dann die Grenze. Ein Hügel ist nur dann gültiges Grenzzeichen, wenn unter ihm unverwesliche Merkmale (Glas, Kohlen zc.) liegen. Jeder kann seine Nachbarn zur Grenzerneuerung auffordern; die Kosten tragen die Nachbarn antheilig. Bei jeder Grenzberichtigung sind die Nachbarn zuzuziehen, in Streitfällen ist der Richter zuzuziehen, um ein Protokoll aufzunehmen. Vergl. Allgem. Landrecht Theil I. Tit. 17. §§ 362—388. Fiskalische Grenzgräben sollen ganz auf fiskalischem Boden bleiben, der äußere Bord bildet die Grenzlinie.

Gehen diese Gräben hart an Gebäuden oder Zäunen vorbei, so muß der Graben an denselben einen Wall von 0,31 m lassen. Allgem. L. R. I. Tit. 8. § 128. 187.

§ 236.

b. Diebstahl an Rebennutzungen.

Außer durch die Uebergriffe der Berechtigten haben die mannigfaltigen Erzeugnisse des Waldes in viel höherem Maaße durch Eingriffe und Entwendungen fremder durchaus unberechtigter Personen zu leiden.

Der Diebstahl an solchen Waldprodukten, wie Gras, Kräuter, Heide, Moos, Laub und anderes Streuwerk, Rienäpfel, Waldsämereien und Harz wird nach dem Forstdiebstahlsgeſetz vom 15. August 1878 dem Holzdiebstahl gleichgeachtet und danach bestraft. Das unberechtigte Viehtreiben in Schönungen wird nach § 368. 9 des Strafgeſetzbuches bestraft, nach demselben Paragraphen auch das unberechtigte Gehen, Fahren und Reiten im Walde. Außerdem bestehen für die verschiedenen Regierungsbezirke gewöhnlich besondere Forstpolizeiverordnungen, wodurch dergleichen und andere Waldbeschädigungen mit Strafe bedroht werden, oder es finden die Bestimmungen des hinten angehefteten Feld- und Forstpolizeigesezes statt; von diesen Bestimmungen hat sich der Beamte genaueste Kenntniß zu verschaffen.

Vorbeugen kann man dergleichen Entwendungen dadurch, daß man in Gegenden, in welchen ein lebhaftes Bedürfniß nach den verschiedenen Waldnebenprodukten vorhanden ist, diese Nebennutzungen unentgeltlich oder gegen eine gewisse Bezahlung unter der Controle der Beamten und unter der im Interesse des Waldes gebotenen Einschränkung gestattet. Man wird überhaupt mit einer entgegenkommenden Behandlung, die allerdings im geeigneten und nöthigen Falle nie der Strenge, welche das Interesse des Dienstes erfordert, entbehren darf, meist weiter kommen, als mit einem harten, überstrengen, unfreundlichen, herausfordernden und verletzenden Benehmen. Dergleichen verbittert das Publikum und reizt es zu Racheakten, unter denen öfter am meisten der Wald, nicht immer nur der betreffende Beamte zu leiden hat.

§ 237.

c. Diebstahl an Holz.

Zur Vermeidung oder doch zur Verminderung des Holzdiebstahls soll dem Bedürfnisse des Publikums durch genügenden und rechtzeitigen Verkauf von Nutzholz und Brennholz, sowie durch Gewährung der Entnahme von Raff- und Leseholz Rechnung getragen werden; es sollen die Preise nicht übermäßig hoch gegriffen werden, damit der Kauf auch dem unbemittelten Publikum ermöglicht wird; in armen Gegenden tragen Brennholzverkäufe, zu denen nur notorisch unbemittelte Leute zugelassen werden, sehr viel zur Verminderung des Holzdiebstahls bei, sowie Ueberlassen von Stockholz zur Selbstverbung.



Mit Ausnahme des Diebstahls an geschlagenem Holze aus dem Walde und von Ablagen, welcher unter das Strafgesetzbuch (§ 242) fällt, werden alle Holzdiebstähle nach dem Forstdiebstahls-gesetz vom 15. April 1878 bestraft, das hinten angeheftet ist.

Im Allgemeinen wird nur hervorgehoben, daß der Beamte jeden Uebertretungsfall sofort festzustellen und Folgendes zu notiren hat:

1. Zunamen, Vornamen, Stand, Wohnort und Alter des Frevlers.
2. Inhalt der Beschuldigung nach That, Gegenstand, Zeit, Ort und allen näheren Umständen, welche eine Erhöhung der ordentlichen Strafe oder eine Zusatzstrafe — namentlich nach §§ 6, 8 des F.-D.-G. — rechtfertigen, genaue Bezeichnung etwaiger Zeugen und etwaiger in Beschlag genommener Gegenstände.

3. Die Zeit ist namentlich beim Uebergang von Tag und Nacht genau festzustellen; die Nachtzeit bedingt erschwerende Strafe und umfaßt die Zeit von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang (Dunkelheit).

4. Die Angabe des Alters muß besonders erkennen lassen, ob der Frevler über 12 und unter 18 Jahre alt oder älter als 18 Jahre ist; in zweifelhaften Fällen, namentlich bei etwa 12 oder etwa 18 Jahre alten Frevlern ist der Geburtschein zu requiriren. Kinder unter 12 Jahren dürfen als Beschuldigte überhaupt nicht in die Spalten 2 und 3 der vorgeschriebenen Strafverzeichnisse eingetragen werden, sondern an ihrer Stelle die nach §§ 11 und 12 des F.-D.-G. unmittelbar für sie haftbaren Personen; die Namen dieser strafunmündigen Personen sind in Spalte 5 unter Nr. 1 einzutragen. In jedem Falle, wo Haftbarkeit in Frage kommt, müssen die haftbaren Personen in Spalte 3 unter einem besonderen Buchstaben unter genauester Bezeichnung der Person eingetragen werden.

Alle zum Forstdiebstahl geeigneten Werkzeuge, welche der Frevler bei der Zuwiderhandlung bei sich führt, gleichviel, ob sie ihm gehören oder nicht, sind demselben behufs ihrer Einziehung abzunehmen. Gegenstand solcher Beschlagnahme können außerdem auch andere zur Beweisführung wichtige Sachen, z. B. die Transportmittel sein.

Die Strafverzeichnisse sind für alle im Kalendermonat ermittelten Straffälle als abgeschlossenes Monatsverzeichnis dem Oberförster bis zum 5. des folgenden Monats einzureichen. Muster zu Anzeigen finden sich im Anhange unter § 28 des dort abgedruckten Forstdiebstahls-gesetzes; gleichzeitig werden auch die Contraventionslisten mit eingereicht.

Sollte der Beamte den Frevler nicht kennen oder Verdacht schöpfen, daß ihm unrichtige Namen angegeben werden oder wird ihm die Angabe des Namens verweigert, so hat er den Frevler zu verhaften und ihn sofort seinem Vorgesetzten oder dem nächsten Ortsvorstande zur Feststellung der Person zuzuführen.

§ 238.

Die polizeilichen Befugnisse des Forst- und Jagdbeamten.

Neben diesem Gesetze, welches die Forsten und ihre Produkte schützt, sind andere Gesetze erlassen, welche die Beamten den Frevlern gegenüber unterstützen. Es ist namentlich das wichtige Gesetz über den Waffengebrauch der Forstbeamten vom 31. März 1837, welches ebenfalls im Auszuge hinten angeheftet ist. Als das Wichtigste daraus soll hier nur angeführt werden, daß der Beamte bei Angriffen auf seine Person, bei thätlichen oder mit gefährlichen Drohungen verbundenen Widerseßlichkeiten, zur Abwehrung des Angriffs und Ueberwindung des Widerstandes — nicht weiter —, sobald er im Besitze des Waffengebrauchtestes oder auf das Forstdiebstahls-gesetz vereidigt und nicht auf Denuncianten-antheil gesetzt ist, auch mit erkennbaren amtlichen Abzeichen versehen resp. in Uniform ist, vom Hirschfänger Gebrauch machen darf. Vom Gewehr darf er nur dann Gebrauch machen, wenn der Angriff oder die Widerseßlichkeit mit Waffen, Aexten, Knütteln oder anderen gefährlichen Werkzeugen oder von einer Mehrheit, welche stärker als die Zahl der anwesenden Forst- oder Jagdbeamten ist, unternommen oder angedroht wird. Von jedem solchen Falle, namentlich wenn Verwundungen oder Tödtungen vorkommen, ist sofort auf schnellstem Wege dem Vorgesetzten Anzeige zu machen, nachdem für die Verwundeten die nöthigste Vorsorge getroffen ist. *)

Ferner stehen die Forst- und Jagdbeamten unter dem Schutze der §§ 117—119 des Str.-G.-B., welche den Widerstand gegen dieselben in rechtmäßiger Ausübung ihres Amtes mit besonderen Strafen bedrohen.

*) Zur näheren Information über unsere Forst- und Jagdgesetzgebung werden empfohlen die bei Julius Springer in Berlin erschienenen preussischen Forst- und Jagdgesetze mit eingehenden Erläuterungen, namentlich das Preuß. Forstdiebstahls-gesetz und das Preuß. Feld- und Forstpolizeigesetz von v. Bülow und Sternberg, sowie „der Preuß. Forst- und Jagdschußbeamte als Hilfsbeamter der Staats-anwaltschaft“ (80 Pf.) bei J. Neumann in Neudamm von Mücke und „der Forst- und Jagdschuß von Berger“ (4 Mk.) bei M. Wundermann, Friedeberg N. M.

Ebenfalls unter dem Schutze dieser Paragraphen stehen die Forstlehrlinge, welche von einem Königl. Oberförster auf Grund des Regulativs vom 1. Februar 1887 angenommen sind und sind dieselben in allen Forstschutangelegenheiten als „bestellte Forstauffseher“ anzusehen, welche den Forst- und Jagdschutz wie die angestellten Beamten wahrzunehmen haben. Den Waffengebrauch resp. die weiteren Befugnisse der als Hilfsbeamte der Staatsanwälte bestellten Beamten haben sie jedoch nicht. In Ausführung des § 153 Abs. 2 des Deutsch. Ger.-Verf.-Ges. vom 27. Januar 1877 sind nämlich die **Revierförster, Hegemeister, Förster, Forstauffseher, Forsthilfsjäger, sowie die Waldwärter**, sofern sie regulativmäßige Anstellungsberechtigung besitzen, durch Minist.-Verf. v. 23. November 1881 **zu Hilfsbeamten des Staatsanwalts** berufen. Durch Minist.-Verf. vom 23. Juli 1883 ist diese Befugniß auch auf die Forstpolizeiergeanten ausgedehnt und haben alle diese Beamten den Anordnungen der Staatsanwälte ihres Landgerichtsbezirks Folge zu leisten.

Daneben sind sie jedoch nach den §§ 98 und 105 der Strafprozeßordnung bei **Gefahr im Verzuge** auch selbstständig zu Beschlagnahmen und Durchsuchungen ermächtigt. Dieses selbstständige Eingreifen soll sich jedoch im Wesentlichen nur auf die Verletzungen der Forst-, Jagd-, Feld-, Fischerei- u. s. w. Gesetze **in ihrem Schutzbezirke** beschränken. Bei **direkter Verfolgung des Thäters** (unmittelbar oder nach seinen Spuren) und wenn **zugleich eine Verzögerung** die wirksame weitere Verfolgung **unwahrscheinlich** machen würde resp. ein vorheriger Antrag beim zuständigen Richter oder der zuständigen Polizeibehörde **nicht angängig** ist, soll der Beamte auch **außerhalb seines Dienstbezirks Beschlagnahmen und Durchsuchungen selbstständig** vornehmen. In diesen Fällen ist aber bald möglichst der Ortspolizeibehörde Anzeige zu machen.

Die beschlagnahmen Gegenstände brauchen dem Eigenthümer nicht immer direkt entzogen zu werden, sondern es genügt event., wenn demselben die Beschlagnahme amtlich erklärt und damit die Verfüzung über die betr. Gegenstände untersagt wird.

Bei derartigen Beschlagnahmen, die **bei oder nach der That** sowie im Laufe der Untersuchung seitens der Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft in den **oben erwähnten Fällen** stattfinden können, muß

der betr. Beamte innerhalb 3 Tagen die Bestätigung des Richters nachsuchen, wenn weder der davon Betroffene noch ein erwachsener Angehöriger desselben im Falle seiner Abwesenheit anwesend war oder, wenn gegen die Beschlagnahme Widerspruch erhoben wurde. Bei Forstdiebstählen unterliegen der Beschlagnahme und zwar sowohl bei der That wie auch nach derselben und selbst noch im Laufe der Untersuchung: Aexte, Sägen, Messer u., kurz alle zu einem Forstdiebstahl geeigneten Werkzeuge, welche der Thäter bei sich geführt hat; Thiere und Transportmittel aber nur insoweit sie zur Sicherung der Beweisführung oder des Schadenserfasses dienen könnten.

Hausfuchungen können gegen Thäter oder Theilnehmer, gegen Begünstiger oder Helfer in deren Wohnungen oder in beliebigen anderen Räumen zur Ergreifung der Person oder zur Auffindung von Beweismitteln gerichtet sein; auch können die Personen selbst durchsucht werden. Bei anderen Personen sind nur, wenn verdächtige Umstände vorliegen, Durchsuchungen zulässig und zwar behufs Ergreifung des Beschuldigten oder eines Entwichenen, zur Verfolgung der Spuren einer strafbaren Handlung oder zur Beschlagnahme bestimmter Gegenstände.

Diese Beschränkung findet keine Anwendung auf die Räume, in welchen der Beschuldigte ergriffen ist oder die er auf der Flucht betreten hat. Zur Nachtzeit (vom $\frac{1. \text{April}}{30. \text{September}}$ von 9 Uhr Abends bis 4 Uhr Morgens und vom $\frac{1. \text{Oktober}}{31. \text{März}}$ von 9 Uhr Abends bis 6 Uhr Morgens) dürfen Hausfuchungen nur bei Verfolgung auf frischer That oder bei Gefahr im Verzuge oder bei Ergreifung eines Entwichenen stattfinden.

Soweit dies möglich, sollen die Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft bei Nichtanwesenheit des Richters oder Staatsanwalts bei Hausfuchungen einen Gemeindebeamten oder zwei Gemeindeglieder, welche aber nicht Sicherheits- oder Polizeibeamte sein dürfen, zuziehen, auch ist dem von der Durchsuchung Betroffenen auf Verlangen eine schriftliche Mittheilung von dem Grund der Durchsuchung sowie ein Verzeichniß der in Verwahrung oder in Beschlag genommenen Gegenstände zu übergeben. Der Inhaber der zu durch-

suchenden Wohnung resp. sein Vertreter oder ein erwachsener Angehöriger, Hausgenosse oder Nachbar ist möglichst zuzuziehen.

Wird Jemand auf frischer That betroffen oder verfolgt, so ist, wenn er der Flucht verdächtig oder unbekannt ist, Jedermann zu seiner vorläufigen Festnahme befugt; derselbe ist jedoch unverzüglich dem zuständigen Amtsrichter vorzuführen (durch die nächste Polizeibehörde!).

In Bezug auf Pfändungen gelten die Bestimmungen der verschiedenen Rechtsgebiete, nämlich des Allgemeinen Landrechts (für die 7 alten Provinzen mit Ausnahme des Reg.-Bez. Stralsund, vom Rheinland für die Kreise Nees-Duisburg und Essen, für Ostfriesland und das Eichsfeld), des Gemeinen Rechts die 3 neuen Provinzen mit obigen Ausnahmen, Reg.-Bez. Stralsund, Hohenzollern, der ostrheinische Theil der Rheinprovinz), schließlich des Code Napoléon (der übrige Theil der Rheinprovinz).

Das Allgemeine Landrecht (§§ 413—465 Th. I Tit. 14) setzt für jede Pfändung eine Beschädigung oder Rechtsverletzung voraus und darf dieselbe nur auf frischer That, innerhalb der Grenzen des Reviers und nur in dem der Beschädigung entsprechenden Umfange, d. h. soweit Werthersatz und Strafe gedeckt werden seitens des Beschädigten selbst oder dessen Bevollmächtigten, erfolgen. Von der Pfändung hat der Pfändende dem zuständigen Gericht unter Ablieferung der Pfandstücke Anzeige zu erstatten.

Das Gemeine Recht fordert dasselbe, außerdem jedoch noch eine direkte Anzeige an den Eigenthümer der gepfändeten Gegenstände. Der Code gestattet kein Pfändungsrecht.

Die Viehpfändung ist zulässig nach den §§ 10, 17, 77—87 des F. u. F. P. G. v. 1. April 1880, ferner nach § 368 ad 9 des Str. G. B. Es kann soviel Vieh gepfändet werden als zur Deckung des Schadens, Ersatzgeldes und der Kosten nöthig erscheint und ist von jeder Pfändung binnen 24 Stunden der Ortspolizeibehörde Anzeige zu erstatten, die dann entscheidet.

Im Gebiet des Preuß. Landrechts steht nur dem Jagdberechtigten in Person die Befugniß zu, fremde, ohne Aufsicht in seinem Reviere umherlaufende Hunde, auch Jagdhunde, zu tödten, soweit nicht Polizeiverordnungen Anderes bestimmen; nach dem Gemeinen Recht ist dies jedoch nicht gestattet.

Der unentgeltliche Jagdschein des Forstschutzbeamten berechtigt denselben, im Auftrage des Oberförsters auch auf einer von der Forstverwaltung gepachteten Feldjagd zu jagen. Auf seinem Schutzbezirk benachbarten Jagdrevieren kann und soll der Beamte die Vorzeigung der Jagdscheine verlangen.

Der Forstbeamte kann sein Waffenrecht auch außerhalb der Forst, ja sogar, wenn er nicht in Uniform, aber persönlich bekannt ist, gegen renitente Contravenienten gebrauchen; er kann einen Jagdcontravenienten auch in ein fremdes Revier und zwar mit schußfertigen Gewehr verfolgen.

Die Preussischen Jagdbeamten sind berechtigt, den verdächtigen Jagdfrevler anzuhalten, nach verstecktem Jagdwerkzeuge zu durchsuchen und ihm dieselben eventuell mit Gewalt abzunehmen.

Als Nachtzeit im Sinne des § 293 des Str.=G.=B. ist die Zeit der Dunkelheit, nicht die Zeit vom Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang zu verstehen, also auch noch die Dämmerung.

Ueber die Fischereivergehen vergl. namentlich die §§ 11—17, 19—28, 43—45, 46—48 des Fischereigesetzes vom 30. Mai 1874 nebst den betr. provinziellen Verordnungen; außer den bereits erwähnten Gesetzen, also §§ 1—18, 23 und 26 des Forstdiebstahlsgesetzes vom 15. April 1878, §§ 1—47, 62—68, 77—81 des Feld- und Forstpolizeigesetzes vom 1. April 1880, dem Waffengebrauchsgesetz vom 31. März 1837 und den damit im Zusammenhang stehenden Bestimmungen des Strafgesetzbuchs §§ 113, 117—119, 211—233 hat der Forstbeamte sich noch mit den §§ 123, 134, 137, 240—243, 257—260, 274, 289, 292—296, 303—305, 308—310, 321, 324, 325, 360, 361 ad 9, 366, 367, 370 des Strafgesetzbuchs, dem Jagdpolizeigesetz vom 7. März 1850, dem Wildschongesetz vom 26. Februar 1870, den Bestimmungen der Strafprozeßordnung vom 1. Februar 1877 über Beschlagnahme und Hausdurchsuchungen §§ 94, 95, 98, 102—107, über Verhaftungen und vorläufige Festnahme §§ 112 bis 132, deren wesentlicher Inhalt im Obigen bereits mitgeteilt ist, namentlich mit den provinziellen und lokalen Polizeiverordnungen über Forstschutz genau bekannt zu machen.

Merke: Bei Verfolgung auf frischer That unbekanntem Personen gegenüber, bei Gefahr im Verzuge kannst du zu jeder Tageszeit und in alle Räume hin auch allein die strafbaren

Handlungen verfolgen; in allen zweifelhaften Fällen wirst du im Allgemeinen stets richtig handeln, wenn du Alles thust, um die Person und alle zur Bestrafung führenden Beweismittel fest resp. sicher zu stellen. In allen schwierigeren Fällen hast du stets sofort mündlich oder schriftlich deinem Vorgesetzten zu berichten und weitere Instruktionen einzuholen; bei Gefahr im Verzuge aber selbstständig nach bestem Wissen und Gewissen obigen Bestimmungen gemäß sofort energisch und umsichtig zu handeln und erst nachträglich unverzüglich zu berichten.

Fragebogen zum Forstschutz.

Zu § 194. Was begreift die Lehre vom Forstschutze? Wer hat den Wald zu schützen?

Zu § 195. Woran erkennt man im Bestande die herrschende Sturmrichtung? Welche Holzart leidet am meisten vom Windwurf? Wie sichert man sich gegen Sturmgefahr? Was ist ein Loosshieb? In welcher Weise wird er eingelegt? Was hat man für Vorsichtsmaßregeln nach stattgehabten Stürmen in älteren Beständen zu ergreifen? Wie schützt man Bestandesränder gegen auslagernde Winde?

Zu § 196. Welche Holzarten leiden am wenigsten vom Frost? Wie schützt man sich gegen Spätfröste? Wie gegen Auffrieren? Welche Arten von Frost unterscheidet man?

Zu § 197. Wie schützt man sich gegen Duft-, Eis- und Schnebruch? Welche Lagen sind am gefährdetsten?

Zu § 198. In wiefern äußert sich der schädliche Einfluß von Hitze und Dürre im Walde? In welcher Weise kann man ihm begegnen?

Zu § 199. Welche Arten von Waldfeuern giebt es? Welche Vorbeugungsmaßregeln giebt es gegen Entstehung von Waldfeuern? Welche Löschmaßregeln hat man gegen Lauffeuer, gegen Wipfelfeuer und Erdfeuer? Was thut man gegen große Waldbrände? Was ist nach jedem Feuer zu beobachten?

Zu § 200. Wie schützt man sich gegen Ueberschwemmungen und wie gegen Abschwemmungen?

Zu § 201. Wie entsteht ein nasser, wie ein sumpfiger Boden? Wie entwässert man nassen, wie sumpfigen Boden?

Zu § 202. In welcher Weise vertilgt man Unkraut, was sich durch Samenabfall vermehrt? Was thut man gegen wucherndes und aus der Wurzel sich vermehrendes Unkraut? Auf welchem Waldboden ist gleichzeitige Graßnutzung gestattet?